

Pferd im Pensionsstall erkrankt

Was müssen Inhaber der Pferdepension in so einem Fall tun?

In einer Pferdepension fiel dem Inhaber frühmorgens auf, dass es einem der Tiere nicht gut ging. Er verständigte den Tierarzt, der gegen 8 Uhr kam. Der Tiermediziner tippte auf eine leichte Verstopfung und gab dem Pferd ein Medikament. Trotzdem verschlechterte sich dessen Befinden zusehends. Um 10.30 Uhr wurde der Tierarzt erneut gerufen, der jetzt Symptome einer Kolik diagnostizierte: Das Pferd müsse in die Tierklinik gebracht werden, erklärte er.

Telefonisch erreichte der Inhaber der Pferdepension die Besitzerin nicht. Schließlich bat er zwei Reiterinnen, zum 15 km entfernten Haus von Frau U zu reiten und sie zu benachrichtigen. Die beiden Frauen trafen dort niemanden an, warteten aber geduldig — über zwei Stunden —, bis Frau U mit ihrem Lebensgefährten nach Hause kam. Der holte gegen 14.30 Uhr das kranke Tier ab und fuhr es in die Tierklinik nach Bamberg. Nur durch eine 6.500 Euro teure Operation wäre das Pferd vielleicht zu retten, erfuhr der Mann dort.

Das war der Pferdebesitzerin zu viel, deshalb musste das Tier am nächsten Tag eingeschläfert werden. Nun verklagte Frau U den Inhaber des Pensionsstalls: Er müsse den Wert des Pferdes (8.000 Euro) ersetzen, weil er sie nicht sofort über die Erkrankung informiert habe. Bis 10 Uhr sei sie zu Hause gewesen. Um 10.30 Uhr, als der Tierarzt zum Transport in die Klinik riet, hätte der Pensionsinhaber das Pferd auf der Stelle transportieren müssen. Da hätte man es noch retten können.

Doch das Landgericht Coburg fand, dass der Stallbesitzer alles unternommen hatte, was in dieser Situation notwendig und erfolgversprechend war (21 O 402/11). Erst bei seinem zweiten Besuch habe der Tierarzt zur Behandlung in der Klinik geraten. Vorher sei es nicht zwingend erforderlich gewesen, Frau U zu kontaktieren. Anschließend habe der Pensionsinhaber mehrfach versucht, sie anzurufen, auch über das Mobiltelefon des Lebensgefährten. Die Reiterinnen hätten diese Aussage bestätigt. Außerdem sei es naheliegend, erst anzurufen, bevor man "berittene Boten" losschicke.

Dem Stallbesitzer sei es jedenfalls nicht vorzuwerfen, dass Frau U erst um 13.30 Uhr über die Lage informiert werden konnte. Er habe das Pferd auch nicht in die Klinik fahren müssen. Besondere Eile habe der Tierarzt gegen 10.30 Uhr noch nicht für nötig gehalten und empfohlen, erst Frau U zu verständigen. Die Tierhalterin sollte — auch angesichts der hohen Kosten — selbst über das weitere Vorgehen entscheiden. Von einem Verstoß gegen die Pflichten einer Tierpension könne hier keine Rede sein.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/pferd-im-pensionsstall-erkrankt>